



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Niederholzham, Oberndorf bei Schwanenstadt, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Köttl Ziviltechniker OG, Vöcklabruck, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung von einem zweiten Brunnen auf dem Grst. Nr. 1377, KG. und Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt, zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser, die Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile sowie die Neufestsetzung des Schutzgebietes für beide Brunnen der Wassergenossenschaft Niederholzham angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Veranstaltungszentrum 5+, Atzbacher Straße 20, 4690 Oberndorf bei Schwanenstadt	
Datum: 16. Februar 2023	Zeit: 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Durch die Wassergenossenschaft Niederholzham, Oberndorf bei Schwanenstadt, wurde unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Köttl Ziviltechniker OG, Vöcklabruck, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung von einem zweiten Brunnen auf dem Grst. Nr. 1377, KG. und Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt, zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser, die Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile angesucht.

Nach dem eingereichten Projekt wird zur Grundwasserentnahme ein 114 m tiefer Bohrbrunnen ausgeführt. Es ist vorgesehen den Brunnenvorschacht als Betonfertigteilschacht DN1500 mit einer Einstiegs- und Montageöffnung 80/80 zu errichten. Die Anlage wird mit einer Grundfos-Unterwasserpumpe der Type SP 7-17 betrieben. Vom Brunnen 2 wird eine neue Anspeiseleitung zum Bestandbrunnen Brunnen 1 geführt werden und dort an die vorhandene Anspeiseleitung außerhalb des Brunnenschachtes angeschlossen werden. Die ca. 35 m lange Leitung soll aus PE Rohren Da75 PN10 hergestellt werden.

Das Maß der Wasserbenutzung soll unverändert aufrecht bleiben.

Zum Schutz der beiden Brunnen der Wassergenossenschaft Niederholzham gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig die mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.07.2002 sowie 07.06.2005, jeweils Wa10-187-2002, festgelegten Schutzgebiete gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 neu festzusetzen.

Der im Projekt enthaltene Schutzgebietsvorschlag (Ergänzung geänderter Schutzgebietsvorschlag vom 24.01.2023) beinhaltet ein Fassungschutzgebiet Zone I als Kreis mit einem Radius vom jeweils 5 m (Mittelpunkt bildet die jeweilige Brunnenbohrung) und ein weiteres Schutzgebiet Zone III als Kreis mit einem Radius von 60 m (ausgehend vom Mittelpunkt einer Linie zwischen den beiden Brunnen). **Beiliegend finden Sie einen Lageplan, auf dem dieses vorgeschlagene Schutzgebiet ersichtlich gemacht ist. Der grüne Kreis ist die geplante Schutzzone III, die grün schraffierte Fläche ist das bisher bestehende Schutzgebiet.**

Dieser Vorschlag wird bei der mündlichen Verhandlung am 16.04.2023 mit den anwesenden Verfahrensparteien erörtert werden und wird in der Folge der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Schutzgebietsfestlegungen abschließend bei der Verhandlung formulieren. In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von Ge- und Verboten in den jeweiligen Schutzzonen werden dem Amtssachverständigen für Hydrogeologie zu Folge voraussichtlich folgende Anordnungen zu treffen sein:

Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Verbote

1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen solche, die der gegenständlichen Wasserversorgung dienen.
2. Entnahmen von mineralischen Rohstoffen; bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) oder Durchörterungen, wie Sondierungen, Bohrungen und sonstige Maßnahmen die eine Tiefe von mehr als 3 m unter bestehender Geländeoberfläche

überschreiten, ausgenommen davon sind solche, die der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienen

3. Versickerung von Abwässern.
4. Errichtung von Grabstätten mit Erdbestattung.
5. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung.
6. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung.
7. Leitung, Lagerung oder Manipulation von insgesamt mehr als 1500 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen
8. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm oder Müllkompost, Senkgrubenhalt

Schutzzone I (Fassungszone)

Verbote

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote

1. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
3. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwässer von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet

1. Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z.B. an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen
2. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen

Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 1368, 1370, 1371, 1372, 1374/1, 1376, 1377, 1379, 1380, 1381 und 1874/2, KG. und Gemeinde Oberndorf, sowie die Grst. Nr. 1092, 1093, 1094 und 1095, KG. Schlatt, betroffen.

Durch das Schutzgebiet nicht mehr berührte Grundstücke sind die Grst. Nr. 1382, 1814, 1815, 1817 und 1876, KG. und Gemeinde Oberndorf, sowie die Grst. Nr. 1030, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037 und 1038, KG. Schlatt, betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Detailprojekt "Brunnen 2" vom 25.11.2022 samt Ergänzung geänderter Schutzgebietsvorschlag vom 24.01.2023 der Köttl Ziviltechniker OG, Vöcklabruck, GZ.: 2223
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Gemeindeamt Oberndorf bei Schwanenstadt, Atzbacher Straße 20, 4690 Oberndorf bei Schwanenstadt, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07673/2356)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),

BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht an:

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Manuela Schuster

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.